



Allgemeine Geschäftsbedingungen

jotas Services GmbH

Version:	4
Datum:	27.07.2020
Status:	veröffentlicht
Dateiname:	AGBs-jotas.docx
Gesamtseitenanzahl:	9

1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Vertragsbedingungen der jotas Services GmbH, Hagenberg, Österreich finden auf alle Vertragsbeziehungen zu Partnern Anwendung und gelten als Vertragsbestandteil, soweit nicht in einer Individualvereinbarung zwischen der jotas Services GmbH (kurz: **JOTAS**) und dem Partner ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

2. Vertragsumfang und Gültigkeit

(1) Alle Aufträge und Vereinbarungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von JOTAS schriftlich und firmengemäß gezeichnet werden und verpflichten nur in dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Umfang. Einkaufsbedingungen des Auftraggebers werden für das gegenständliche Rechtsgeschäft und die gesamte Geschäftsbeziehung hiermit ausgeschlossen. Angebote sind grundsätzlich freibleibend.

3. Leistungen

(1) Gegenstand eines Auftrags können folgende Leistungen von JOTAS sein:

- Ausarbeitung von Organisationskonzepten
- Global- und Detailanalysen, Erstellung von Konzepten, Lösungen sowie Beratungsdienstleistungen im Bereich des Informationsmanagements
- Erstellung von Individualsoftware oder Teilen davon
- Lieferung von Bibliotheks- (Standard-) Programmen
- Erwerb von Nutzungsberechtigungen für Softwareprodukte
- Erwerb von Werknutzungsbewilligungen
- Mitwirkung bei der Inbetriebnahme (Umstellungsunterstützung)
- Lieferung von Standardsoftware
- Wartung von Softwareprodukten und IT-Systemen
- Programmwartung und Support
- telefonische Beratung
- Erstellung von Programmträgern
- sowie sonstige Dienstleistungen

(2) Der Leistungsgegenstand wird je nach Möglichkeit, Sinnhaftigkeit und Kundenwunsch in gedruckter Form und/oder auf einem Datenträger (z. B. CD, DVD) und/oder durch Datenfernübertragung (z. B. Download aus dem Internet) zur Verfügung gestellt.

(3) Beim Erwerb von Standardsoftware bestätigt der Kunde durch die Auftragserteilung die Kenntnis des Leistungsumfanges der bestellten Software.

(4) Bei individuell erstellter Software ist in den jeweiligen Individualvereinbarungen, im Benutzerhandbuch oder in der sonstigen Dokumentation im Einzelnen beschrieben, welche Funktionen und Leistungen durch die Software bei vertragsgemäßer Nutzung erzielt werden können (»Leistungsbeschreibung«).

(5) Für die vereinbarte Beschaffenheit des Leistungsgegenstandes sowie die bestimmungsgemäße Verwendung ist insoweit allein die jeweilige Leistungsbeschreibung maßgeblich. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen keine Beschaffenheitsangabe des Leistungsgegenstandes dar.

(6) Die Abnahme individuell erstellter Software durch den Kunden mittels Abnahmeprotokoll muss binnen 7 Tagen erfolgen. Lässt der Kunde diesen Zeitraum verstreichen oder wird die Software im regulären Geschäftsbetrieb eingesetzt, gilt die Software als mängelfrei abgenommen. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Abnahme von Software wegen unwesentlicher Mängel abzulehnen.

(7) Die Leistungen von JOTAS enthalten nicht, sofern nicht ausdrücklich eine andere Regelung vereinbart wird, die Installation der Vertragssoftware, kundenindividuelle Anpassungen, Wartung, Support, die Lieferung von neuen Versionen der Vertragssoftware, Schulungen und sonstige Beratungs-, Werk- oder Dienstleistungen.

(8) Sollte für die Herstellung der Interoperabilität des Leistungsgegenstandes die Offenlegung bzw. Beschaffung von Schnittstellen, Spezifikationen oder Teilen davon durch JOTAS erforderlich sein, trägt der Kunde die damit verbundenen Kosten.

(9) Ausdrücklich weisen wir darauf hin, dass eine barrierefreie Ausgestaltung (von Websites) iSd Bundesgesetztes über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz - BGStG) nicht im Angebot enthalten ist, sofern diese nicht gesondert/individuell vom Auftraggeber angefordert wurde. Sollte die barrierefreie Ausgestaltung nicht vereinbart worden sein, so obliegt es dem Auftraggeber die Überprüfung der Leistungen auf ihre Zulässigkeit im Hinblick auf das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz durchzuführen. Ebenso hat der Auftraggeber von ihm bereit gestellte Inhalte auf ihre rechtliche, insbesondere wettbewerbs-, marken-, urheber- und verwaltungsrechtliche Zulässigkeit zu überprüfen. JOTAS haftet im Falle leichter Fahrlässigkeit oder nach Erfüllung einer allfälligen Warnpflicht gegenüber dem Kunden nicht für die rechtliche Zulässigkeit von Inhalten, wenn diese vom Kunden vorgegeben wurden.

(10) Bei Bibliotheks- (Standard-) Programmen gelten die am Tag der Lieferung gültigen Listenpreise. Bei allen anderen Dienstleistungen (Organisationsberatung, Programmierung, Umstellungsunterstützung, telefonischer Beratung, etc.) wird der Arbeitsaufwand zu dem am Tag der Leistungserbringung gültigen Sätzen verrechnet. Abweichungen von einem dem Vertragspreis zugrundeliegenden Zeitaufwand, der nicht von JOTAS zu vertreten ist, wird nach tatsächlichem Anfall berechnet.

(11) Die Kosten für Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder werden dem Auftraggeber gesondert nach den jeweiligen Sätzen in Rechnung gestellt. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit.

4. Lieferbedingungen

(1) JOTAS ist bestrebt, die vereinbarten Termine der Erfüllung (Fertigstellung) möglichst genau einzuhalten.

(2) Die angestrebten Erfüllungstermine können nur dann eingehalten werden, wenn der Kunde zu den von JOTAS angegebenen Terminen alle notwendigen Arbeiten und Unterlagen vollständig, insbesondere die von ihm akzeptierte Leistungsbeschreibung zur Verfügung stellt und seiner Mitwirkungsverpflichtung im erforderlichen Ausmaß nachkommt.

(3) Erfüllungs- bzw. Lieferverzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen bzw. zur Verfügung gestellte Unterlagen entstehen, sind von JOTAS nicht zu vertreten und können nicht zum Verzug von JOTAS führen. Daraus resultierende Mehrkosten trägt der Kunde.

(4) Höhere Gewalt, Naturkatastrophen, Streiks und Betriebs- oder Lieferstörungen sowie alle sonstigen Umstände, die außerhalb der Einflussmöglichkeit von JOTAS liegen, bewirken eine angemessene Verlängerung der Termine und Fristen für die Leistungserbringung.

(5) Lieferungen erfolgen an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Anschrift. Der Kunde ist verpflichtet, Adressänderungen JOTAS schriftlich mitzuteilen, da andernfalls Zustellungen an die zuletzt bekannte Anschrift als zugegangen gelten.

(6) Der Versand von Datenträgern und Drucksachen aller Art geschieht auf Kosten und Gefahr des Kunden. Sendungen werden auf Anfrage gerne versichert.

5. Zahlungsbedingungen

(1) Die von JOTAS gelegten Rechnungen bzw. Teilrechnungen sind inklusive Umsatzsteuer ab Fakturerhalt sofort, ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar. Die Kosten von Programmträgern (z. B. CDs, USB-Sticks, Festplatten) sowie allfällige Vertragsgebühren werden gesondert in Rechnung gestellt.

(2) Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten bzw. Leistungen umfassen (z. B. Softwareprogramme, Analysen, Schulungen), ist JOTAS berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Teilrechnungen zu legen.

(3) Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog.

(4) Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen, nicht vollständiger Gesamtlieferung, Teillieferungen oder Mängelrügen zurück zu halten.

(5) Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Leistungserbringung bzw. Vertragserfüllung durch JOTAS. JOTAS ist bei Zahlungsverzug berechtigt, alle laufenden Arbeiten einzustellen, Terminverlust in Kraft treten zu lassen, die Deaktivierung der Software unverzüglich (manuell oder auch automatisch) einzuleiten, die Unterlassung jeglicher Nutzung von

erbrachten Leistungen zu verlangen, vom Vertrag zurückzutreten und übergebene Akzente fällig zu stellen. Alle mit den oben genannten Maßnahmen verbundenen Kosten sowie der Gewinnentgang sind vom Kunden zu tragen. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen im banküblichem Ausmaß verrechnet. Bei Nichteinhaltung zweier Raten bei Teilzahlungen ist JOTAS berechtigt, Terminverlust in Kraft treten zu lassen und übergebene Akzente fällig zu stellen.

(6) JOTAS behält sich das Eigentumsrecht bis zur gänzlichen Bezahlung vor. Bewilligungen, Rechte und Lizenzen werden erst durch ordnungsgemäße und vollständige Begleichung des vereinbarten Entgeltes durch den Kunden rechtswirksam. Im Fall von Zahlungsverzug behält sich JOTAS ausdrücklich das Recht vor, die ausgelieferte Vorbehaltsware inkl. der gesamten Dokumentation und Zubehör jederzeit zurückzufordern. Die Rücknahme der Vorbehaltsware stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar.

(7) Für den Fall von Zwangsvollstreckungen in das Vermögen des Kunden vor vollständiger Begleichung des vereinbarten Entgeltes wird der Kunde auf das Eigentum von JOTAS hinweisen, JOTAS unverzüglich schriftlich benachrichtigen und sämtliche zur Durchsetzung des Eigentumsrechts erforderlichen Informationen erteilen. Alle Aufwendungen zur Abwehr von Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware trägt der Kunde.

(8) Gegenüber Kunden im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG werden bei Zahlungsverzug Verzugszinsen i. H. v. 4% verrechnet.

(9) Gegenüber Kunden, die nicht Verbraucher im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG sind, werden Verzugszinsen i. H. v. acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz verrechnet.

(10) Alle Preise verstehen sich in € (Euro) ohne Umsatzsteuer ab Geschäftssitz von JOTAS und gelten nur für den jeweiligen Auftrag.

6. Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Die Erstellung des Leistungsgegenstandes erfolgt auf Basis der durch den Kunden in ausreichendem Ausmaß zur Verfügung gestellten Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel. Dies inkludiert insbesondere geeignete Analyse- und Testmöglichkeiten sowie praxismgerechte Testdaten, die durch den Kunden unentgeltlich und während der regulären Arbeitszeit zur Verfügung gestellt werden.

(2) Der Kunde versichert, dass durch die von ihm zur Verfügung gestellten Vorleistungen nicht in Schutzrechte Dritter eingegriffen wird.

(3) Der Kunde unterstützt sämtliche Maßnahmen, die zur Erbringung des Leistungsgegenstandes sowie allfälliger Mängelbehebungen notwendig sind und gewährt während der regulären Arbeitszeit uneingeschränkten Zugang zu allen relevanten Anlagen und Räumlichkeiten.

(4) Stellt der Kunde zu Testzwecken ein IT-System oder Teile davon zur Verfügung, auf welchen im Echtbetrieb gearbeitet wird, bzw. werden durch den Test Daten beeinflusst, die für den Geschäftsbetrieb unmittelbar notwendig sind, so liegt die Verantwortung für die Sicherung der Daten beim Kunden.

(5) Bei Einsatz des Leistungsgegenstandes im regulären Geschäftsbetrieb übernimmt der Kunde die Verantwortung für die Sicherung der damit erstellten, verarbeiteten und gespeicherten Daten.

(6) In den jeweiligen Individualvereinbarungen zur Vertragssoftware bzw. in deren Dokumentation ist die für einen ordnungsgemäßen und fehlerfreien Betrieb vorausgesetzte Hard- und Softwareumgebung (z. B. Betriebssystem, Softwareumgebung, Arbeitsspeicher, Festplattenspeicher, Mindesttaktfrequenz des Prozessors, Übertragungsraten) verbindlich festgehalten. Es ist Sache des Kunden, rechtzeitig für eine geeignete Hard- und Softwareumgebung zu sorgen und sicherzustellen, dass diese frei von Malware (z. B. Malicious Code, Viren, Würmer, Trojaner) ist. Fehlt es hieran und kann die gelieferte Software deshalb nicht oder nur eingeschränkt genutzt werden, trägt allein der Kunde hierfür die Verantwortung.

(7) Der Kunde ist vor Inbetriebnahme der Software dazu angehalten, alle Funktionen der Software unter der kundenseitigen Hardware- und Softwareumgebung zu testen. Ebenso hat der Kunde die Mängelfreiheit der Datenträger, Benutzerhandbücher und der sonstigen Dokumentationen bei Übergabe zu untersuchen.

(8) Der Kunde ist verpflichtet, den Leistungsgegenstand, gelieferte Originaldatenträger, Sicherheitskopien, die gesamte Dokumentation sowie übergebene Zugangsdaten, Passwörter und Aktivierungsschlüssel durch geeignete Vorkehrungen (z. B. physische und elektronische Zugriffsbeschränkungen, Firewalls,

sichere Passwörter) gegen den unberechtigten Zugriff Dritter zu schützen und ggf. an einem gesicherten Ort aufzubewahren.

(9) JOTAS ist berechtigt, den Kunden namentlich in sämtlichen Medien, insbesondere in sämtlichen Printmedien, bei Präsentationen sowie im Internet zu allgemeinen Werbe- und Akquisitionszwecken als Vertragspartner und/oder Kunden und/oder als sog. Referenz anzuführen.

(10) Beide Vertragsparteien verpflichten sich zur wechselseitigen Information und Koordination.

(11) Bei den vorstehend genannten Mitwirkungspflichten handelt es sich um wesentliche Vertragspflichten.

7. Urheberrecht & Nutzung

(1) Alle Urheberrechte sowie Schutzrechte am Leistungsgegenstand (z. B. Patentrechte, Marken- und Musterschutzrechte) stehen JOTAS bzw. deren Lizenzgebern zu, sofern nicht ausdrücklich eine andere Regelung vereinbart wird.

(2) Der Kunde erwirbt eine auf die Republik Österreich beschränkte Werknutzungsbewilligung. Somit gewährt JOTAS dem Kunden das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht, den Gegenstand des Auftrags zu eigenen Zwecken und gemäß den Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. des konkret mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrages zu nutzen.

(3) Der Kunde darf den Leistungsgegenstand, insbesondere eine Vertragssoftware, vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die Nutzung erforderlich ist. Dazu gehört auch die Installation der Software vom Originaldatenträger auf den Massenspeicher der eingesetzten Hardware sowie das Laden der Software in den Arbeitsspeicher.

(4) Sofern in den jeweiligen Individualvereinbarungen zum Leistungsgegenstand, im Leistungsgegenstand selbst oder dessen Dokumentation kein ausdrückliches Verbot des Lizenzgebers oder Dritter enthalten ist, ist der Kunde zusätzlich zur Erstellung einer Sicherungskopie des Leistungsgegenstandes, hier insbesondere Software und Benutzerhandbuch, berechtigt. Die Sicherungskopie ist als solche zu kennzeichnen und muss sämtliche Copyright- und Eigentumsvermerke des Originals tragen. Sie darf ausschließlich zu Archivierungszwecken genutzt und ausdrücklich nicht an Dritte weitergegeben werden.

(5) Weitere Vervielfältigungen des Leistungsgegenstandes durch den Kunden, insbesondere die Vervielfältigung von Vertragssoftware durch Ausgabe des Programmcodes, ist nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Genehmigung seitens JOTAS zulässig.

(6) Der Kunde ist zu keinerlei Bearbeitungen bzw. Änderungen an der Software oder Teilen davon berechtigt; davon ausgenommen sind Anpassungen in geringem Ausmaß bzw. Arbeiten zu Zwecken der Fehlerbeseitigung. JOTAS ermöglicht die Beseitigung von Fehlern auch nach Ablauf einer Gewährleistungsfrist im Rahmen eines gesondert abzuschließenden Wartungsvertrages.

(7) Die Rückübersetzung von kompiliertem Programmcode in andere Codeformen (Dekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software (Reverse-Engineering) sind nur in den gemäß § 40e UrhG zwingend vorgesehenen Fällen zulässig.

(8) Eventuelle, durch die im UrhG definierten Ausnahmen, gewonnenen Informationen dürfen nicht zu anderen als den und im Rahmen der dort genannten Zwecke verwendet oder an Dritte weitergegeben werden. Es ist ferner unzulässig, die Informationen für die Herstellung oder Vermarktung eines Programms mit im wesentlichen ähnlicher Ausdrucksform oder für irgendwelche andere, das Urheberrecht verletzende Handlungen, zu verwenden.

(9) Dem Kunden ist es untersagt, die in der Software sowie im Benutzerhandbuch bzw. der sonstigen Dokumentation enthaltenen Eigentums und Urheberrechtshinweise, Aufkleber, Etiketten oder Marken von JOTAS oder ihrer Lizenzgeber zu entfernen, zu verändern oder unleserlich zu machen.

(10) Jede Nutzung des Vertragsgegenstands über das vertraglich festgelegte Maß hinaus, insbesondere eine gleichzeitige Nutzung des Vertragsgegenstands auf mehr als der vertraglich festgelegten Anzahl von Arbeitsplätzen bzw. Hardwareeinheiten oder über den vereinbarten Umfang hinaus, entspricht einer vertragswidrigen Nutzung und ist nicht gestattet. Der Kunde ist verpflichtet, JOTAS hierüber unverzüglich zu unterrichten.

(11) Die kommerzielle Nutzung von Vertragssoftware für Dritte z. B. durch sog. »Application Service Providing« (ASP) ist ausdrücklich nicht gestattet.

(12) Durch die Mitwirkung des Kunden oder ihm zurechenbarer Personen bei der Herstellung des Leistungsgegenstandes, werden keine Rechte über dem, in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. im konkret mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrag vereinbarten Rahmen, erworben.

(13) Sämtliche Ideen und Konzepte sowie Vorschläge für Funktionen und Leistungsverbesserungen, die der Kunde bei der Erstellung des Leistungsgegenstandes einbringt, dürfen von JOTAS unbeschränkt genutzt und verwertet werden. Bestimmungen über die Geheimhaltung finden hierbei keine Anwendung.

(14) Soweit nicht in einer Individualvereinbarung zwischen JOTAS und dem Kunden ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, verbleibt der Sourcecode bei JOTAS.

(15) Der Kunde stimmt zu, dass Metadaten, also Daten, die andere Daten beschreiben, insbesondere zu Zwecken des Rechnungswesens und der Produktoptimierung erfasst, übermittelt, gespeichert und verarbeitet werden dürfen und überbindet diese Zustimmungsverpflichtung auch auf die Nutzer seines Systems.

(16) Wird dem Auftraggeber eine Software zur Verfügung gestellt, deren Lizenzinhaber ein Dritter ist (z. B. Standardsoftware von Microsoft), so richtet sich die Einräumung des Nutzungsrechts nach den Lizenzbestimmungen des Lizenzinhabers (Hersteller).

8. Gewährleistung

(1) JOTAS ist bestrebt, dass die Software bei vertragsgemäßigem Einsatz ihrer Leistungsbeschreibung entspricht und nicht mit Mängeln behaftet ist, welche die Tauglichkeit zu dem vertraglich vereinbarten Gebrauch mehr als unerheblich beeinträchtigen.

(2) Gegenüber Kunden im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen der §§ 922 bis §§ 933 ABGB.

(3) Gegenüber Kunden, die nicht Verbraucher im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG sind, gilt eine Gewährleistungsfrist von 6 Monaten, beginnend mit der Abnahme des Leistungsgegenstandes. Der Kunde trägt die Beweispflicht dafür, dass ein Mangel zum Zeitpunkt der Lieferung vorgelegen hat.

(4) Eine Mängelrüge hat schriftlich binnen angemessener Frist, spätestens jedoch nach 14 Tagen, zu erfolgen. Der Kunde muss JOTAS mitteilen, wie sich der Mangel genau äußert und unter welchen Umständen er auftritt. Ansprüche aus einer Mängelrüge bestehen nur, wenn der gemeldete Mangel reproduzierbar ist oder durch maschinell erzeugte Ausgaben aufgezeigt werden kann. Die Vermutung der Mangelhaftigkeit gem. § 924 ABGB wird ausgeschlossen.

(5) Voraussetzung für die Mängelbeseitigung ist, dass

- der Auftraggeber den Fehler ausreichend in einer Fehlermeldung beschreibt und diese für JOTAS bestimmbar ist
- der Auftraggeber JOTAS alle für die Fehlerbeseitigung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellt
- der Auftraggeber oder ein ihm zurechenbarer Dritter keine Eingriffe in die Software vorgenommen hat
- die Software unter den bestimmungsmäßigen Betriebsbedingungen entsprechend der Dokumentation betrieben wird

(6) Stellt sich heraus, dass ein vom Kunden gemeldeter Mangel tatsächlich nicht besteht oder nicht auf dem Leistungsgegenstand beruht, ist JOTAS berechtigt, den durch Analyse und sonstiger Bearbeitung entstandenen Aufwand angemessen zu berechnen.

(7) Kommt der Kunde bei der Mängelbehebung seinen Mitwirkungspflichten trotz schriftlicher Mahnung durch JOTAS nicht nach, ist die Geltendmachung jeglicher Ansprüche, die aus einer mangelhaften Leistung resultieren, ausgeschlossen.

(8) Jegliche Ansprüche auf Gewährleistung sind solange gehemmt, als sich der Kunde in Zahlungsverzug befindet. Diese Hemmung verzögert jedoch nicht den Beginn, Lauf und Ablauf der Gewährleistungsfrist.

(9) Jegliche Gewährleistung erlischt, wenn Bearbeitungen bzw. Änderungen an der Software oder Teilen davon durch den Kunden oder beauftragte Dritte durchgeführt werden. Dies gilt auch für Änderungen wie Fehlerbeseitigungen oder Ergänzungen.

(10) Die Wahl des Gewährleistungsbehelfs liegt zunächst bei JOTAS. Verbesserung hat Vorrang vor Preisminderung und Preisminderung hat Vorrang vor Wandlung. Das Recht von JOTAS, einen Gewährleistungsbehelf unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt davon unberührt.

(11) Ist die Verbesserung innerhalb angemessener Frist fehlgeschlagen, wird der Kunde JOTAS eine angemessene Nachfrist von mindestens 6 Wochen setzen.

(12) Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist kann der Kunde mittels eingeschriebenen Briefs vom Recht der Preisminderung bzw. der Wandlung Gebrauch machen, wobei Preisminderung Vorrang vor Wandlung hat. Mit Erklärung der Preisminderung bzw. des Rücktritts entfällt der Anspruch auf Lieferung eines mangelfreien Leistungsgegenstandes.

(13) JOTAS haftet nicht für Mängel, sofern diese nach Änderung der ursprünglich vorgesehenen Einsatz- und Betriebsbedingungen, nach Installations- und Bedienungsfehlern (soweit diese nicht auf Mängeln des Benutzerhandbuches beruhen), nach Eingriffen in den Leistungsgegenstand wie Veränderungen, Anpassungen, Verbindung mit anderen Programmen bzw. Elementen oder nach vertragswidriger Nutzung aufgetreten sind, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Fehler bereits bei Übergabe der Software vorlagen oder mit oben genannten Ereignissen in keinem ursächlichen Zusammenhang stehen.

(14) JOTAS übernimmt keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, geänderter Betriebssystemkomponenten, Schnittstellen und Parameter, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, soweit solche vorgeschrieben sind, anormale Betriebsbedingungen (insbesondere Abweichungen von den Installations- und Lagerbedingungen) sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind.

(15) Unwesentliche Abweichungen von der Leistungsbeschreibung gelten nicht als Mangel und begründen keinen Gewährleistungsanspruch.

(16) Soweit der Leistungsgegenstand in einer Änderung oder Ergänzung einer bestehenden Software oder Teilen davon besteht, bezieht sich die Gewährleistung nur auf die jeweilige Änderung bzw. Ergänzung.

(17) Dem Kunden ist bekannt, dass nach dem Stand der Technik Software nicht absolut fehlerfrei entwickelt werden kann.

(18) Für Programme, die durch eigene Programmierer des Auftraggebers bzw. Dritte nachträglich verändert werden, entfällt jegliche Gewährleistung durch JOTAS.

(19) Gewährleistungsansprüche verjähren in sechs (6) Monaten ab Übergabe.

9. Haftung

(1) Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz durch JOTAS verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, jedoch spätestens mit Ablauf eines Jahres ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers. Zur Wahrung der Ansprüche müssen diese innerhalb von 6 Monaten nach Kenntnis des Schadens schriftlich geltend gemacht werden.

(2) JOTAS haftet ausschließlich für Schäden, die von ihr oder ihr zurechenbaren Dritten zumindest grob fahrlässig verursacht wurden. Die gesetzliche Beweislastumkehr im Zusammenhang mit dem Nachweis der groben Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

(3) Haftung für Mangelfolgeschäden (z. B. reine Vermögensschäden, nicht erzielte Ersparnisse, Zinsverluste, Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden) wird ausgeschlossen.

(4) Die Haftung für Schäden aufgrund von Bearbeitungen bzw. Änderungen an der Software oder Teilen davon durch den Kunden oder beauftragte Dritte ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für erlaubte Änderungen wie Fehlerbeseitigungen oder Ergänzungen.

(5) Die gesetzliche Beweislastumkehr bei Schadensersatzansprüchen gegen JOTAS wird ausgeschlossen.

(6) Schadensersatzansprüche auf Grund von Terminverzug werden ausgeschlossen.

(7) Die Haftung von JOTAS ist auf den Rechnungswert der Leistung oder Lieferung beschränkt, besteht aber höchstens in Höhe der im konkreten Schadensfall zur Verfügung stehenden Versicherungssumme.

10. Gültigkeit

(1) Angebote sind grundsätzlich freibleibend.

(2) Alle Informationen technischer sowie nicht technischer Natur, die auf der firmeneigenen Homepage, auf Drucksorten, in Printmedien oder per E-Mail zur Verfügung gestellt werden, sind freibleibend, unverbindlich und vorbehaltlich etwaiger Irrtümer. JOTAS übernimmt keine Haftung oder Gewährleistung für die Richtigkeit dieser Informationen.

11. Rücktritt

(1) Sollte sich im Zuge der Arbeiten herausstellen, dass die Ausführung des Auftrags aus technischen, juristischen oder sonstigen Gründen unmöglich ist, so ist JOTAS verpflichtet, dies dem Kunden binnen angemessener Frist anzuzeigen. Findet daraufhin keine angemessene Änderung der Leistungsforderung durch den Kunden statt, ist JOTAS berechtigt, die Ausführung des Auftrags abzulehnen.

(2) Sofern die Unmöglichkeit der Ausführung auf einer nachträglichen Änderung der Leistungsanforderung durch den Kunden oder Versäumnissen seinerseits beruht, ist JOTAS berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten und die aufgelaufenen Kosten und erbrachten Leistungen zu verrechnen.

(3) Der Kunde kann unter den in Punkt 8 genannten Bedingungen vom Vertrag zurücktreten oder den Auftrag unter Voraussetzung der schriftlichen Einwilligung von JOTAS stornieren.

(4) Im Falle eines Rücktritts durch den Kunden vom Vertrag ist JOTAS berechtigt, für die durch den Kunden gezogenen Nutzungen aus der Anwendung der Software in der Vergangenheit bis zur Rückabwicklung eine angemessene Entschädigung einzufordern.

(5) Die Nutzungsentschädigung wird auf Basis einer vierjährigen Gesamtnutzungszeit der Software ermittelt, wobei ein angemessener Abzug für die Beeinträchtigungen der Software aufgrund des Mangels, der zum Rücktritt geführt hat, vorgesehen ist.

(6) Stornierungen durch den Auftraggeber sind nur mit schriftlicher Zustimmung von JOTAS möglich. Ist JOTAS mit einem Storno einverstanden, so hat JOTAS das Recht, zzgl. zu den aufgelaufenen Kosten und erbrachten Leistungen eine Stornogebühr i. H. v. 30% des noch nicht abgerechneten Auftragswerts des Gesamtprojekts zu verrechnen.

12. Loyalität

(1) Der Kunde verpflichtet sich zur Loyalität gegenüber JOTAS und wird jede Abwerbung und Beschäftigung (auch über Dritte) von Mitarbeitern, die an der Realisierung der Software oder Abwicklung der Aufträge mitgewirkt haben, während der Dauer des Vertrages und 12 Monate nach dessen Beendigung unterlassen. Ein Verstoß dagegen verpflichtet den Kunden zur Zahlung eines pauschalierten Schadenersatzes in der Höhe eines Jahresgehaltes des jeweiligen Mitarbeiters.

13. Geheimhaltung

(1) Beide Vertragspartner versichern, die gültigen Datenschutzgesetze einzuhalten.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Wahrung sämtlicher Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (z. B. Geschäftsunterlagen, Abwicklungspraktiken) des jeweils anderen Vertragspartners, welche Ihnen auf Grund eines Vertragsverhältnisses bekannt werden und überbinden diese Vereinbarung auch auf ihre Mitarbeiter.

(3) Beide Vertragspartner verpflichten sich, alle diesen Vertrag oder den Vertragsgegenstand betreffenden Informationen geheim zu halten und überbinden diese Vereinbarung ebenfalls auf ihre Mitarbeiter.

14. Datenschutzerklärung

Wir verarbeiten personenbezogene Daten im Rahmen der Rechtsvorschriften des österreichischen und europäischen Datenschutzrechts. Unsere ausführlichen Datenschutzbestimmungen finden sie unter <https://www.jotas.at/dse.pdf>

15. Schlussbestimmungen

(1) Die Einkaufsbedingungen des Kunden gelten für das gegenständliche Rechtsgeschäft und die gesamte Geschäftsbeziehung ausdrücklich als ausgeschlossen.

(2) Die Änderung oder das Abgehen von den Vertragsbedingungen oder Teilen davon bedarf eines gesonderten schriftlichen Vertrags, der von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnen ist. Dies gilt auch für das Abgehen von dem Formerfordernis der Schriftform.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden partnerschaftlich zusammenwirken, um eine Regelung zu finden, die den unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommt.

(4) Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung ist der Sitz von JOTAS in Hagenberg, sofern nicht ausdrücklich eine andere Regelung vereinbart wird.

(5) Es gilt unabhängig vom Erfüllungsort österreichisches Recht. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG, UN-Kaufrecht) ist ausgeschlossen.

(6) Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Linz, Österreich.